

## ABWEICHUNGEN IN DEN §42-RÜCKMELDESATZARTEN 110RM, 400R, 500R UND 600R

### 1. EINDEUTIGKEIT

Als fehlerhaft markierte Abweichungen müssen eindeutig sein, dies bedeutet:

- Ist mind. eine im Sinne von Punkt 2.A) definierte Abweichung bei einem der prüfrelevanten Merkmale in einer der Rückmeldesatzarten (SA110RM, SA400R, SA500R, SA600R) dokumentiert, wird das korrespondierende Fehlerfeld in der SA110RM (Felder 7 bis 10 „Fehler ...“) für das entsprechende Pseudonym mit „1“ befüllt
- Wird ein Fehlerfeld in der SA110RM (Felder 7 bis 10 „Fehler ...“) mit „0“ befüllt, müssen
  - bei sämtlichen prüfrelevanten Merkmalen in der korrespondierenden Rückmeldesatzart für das entsprechende Pseudonym die Angaben in den Feldern „originär“ und „Prüfung“ übereinstimmen
  - sämtliche Felder „Fehlernummer ...“ in der korrespondierenden Rückmeldesatzart ohne Eintrag (sog. „Blank“= „kein Fehler“) sein.  
→ Ausnahme: s. Punkt 2B)

### 2. KORREKTHEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT

#### A) GRUNDSÄTZLICHES

- Grundsätzlich sind alle gegenüber den Originaldaten bei den prüfrelevanten Merkmalen festgestellten Abweichungen in den Rückmeldesatzarten zu dokumentieren
- Ausnahmen hiervon und somit **nicht zu dokumentieren** sind:
  - Positive Abweichungen (Beispiel: Bezogen auf das Merkmal „Packungsanzahl“ in der Satzart 400 hat eine Kasse 1000 Einheiten im RSA gemeldet, der Prüfdienst stellt in der Prüfung– bspw. als Folge einer Retaxierung – 2000 Einheiten fest)
  - Abweichungen bei Sonderzeichen und Punkten bei der Angabe der Diagnose (Beispiel: Die Kasse meldet im RSA die Diagnose M14.8, in den Originaldaten ist die Diagnose M14.8\* dokumentiert)

## B) SONDERFALL „UNERHEBLICHE ABWEICHUNGEN“

- Abweichungen in den prüfrelevanten Merkmalen, bei denen von vornherein Auswirkungen im RSA-Klassifikationsmodell ausgeschlossen werden können, sind zu dokumentieren, jedoch im zugehörigen Feld „Fehlernummer ...“ stets mit der entsprechenden Nummerierung aus dem Fehlerkatalog zum RSA-Prüfhandbuch Morbi-RSA der Prüfdienste zu kennzeichnen. Hierzu gehören:
  - Im Bereich EMG, KEG und AusAGG abweichende Versichertentage, sofern die vom Prüfdienst festgestellte Anzahl an Tagen 183 nicht unterschreitet
  - Abweichende Datumsinformationen aus der SA400, SA500 und SA600, die keine Auswirkungen auf die Quartalszuordnung haben
    - gilt für die SA500 in den Ausgleichsjahren 2010 und 2011 für abweichende Datumsangaben bei gleichbleibender Jahreszuordnung generell
  - Abweichende, aber wirkstoffgleiche PZN (bei nachgewiesenem gleichem Wirkstoff mit unveränderter Wirkstoffdosierung und Packungsgröße)
  - Abweichungen bei Diagnosen aus der SA500 hinsichtlich der Behandlungsart (die Art der Behandlung 1, 2, 3 oder 0 ist unerheblich)
  - Abweichungen bei Diagnosen aus der SA500 hinsichtlich der Unterscheidung Haupt- und Nebendiagnose
    - gilt nur bis einschließlich Ausgleichsjahr 2011
  - Abweichende Angaben im Fallzähler in der SA500
  - Jegliche Abweichung in der Satzart 600, sofern es sich a) um Datensätze aus dem Abrechnungsweg 1 oder 3 handelt und diese nicht das Qualifizierungsmerkmal „G“ aufweisen oder b) es sich um Datensätze aus dem Abrechnungsweg 2 handelt und diese nicht das Qualifizierungsmerkmal „G“ oder „0“ aufweisen<sup>1</sup>
    - Die Sonderregelung für den Abrechnungsweg 2 gilt nur bis einschließlich Ausgleichsjahr 2014
  - Abweichungen beim Qualifizierungsmerkmal („Gesichert“ vs. „0“) bei Diagnosen aus der SA600, die aus dem Abrechnungsweg 2 stammen<sup>2</sup>
    - gilt nur bis einschließlich Ausgleichsjahr 2014

---

<sup>1</sup> Bei der Prüfung der Satzart 600 ist dieser Punkt vorrangig zu prüfen; fällt der Datensatz unter die genannte Definition, kann die restliche Prüfung entfallen, d.h. die Prüfdienste brauchen keine Abweichungen zu dokumentieren; dennoch dokumentierte Abweichungen werden vom BVA ignoriert.

<sup>2</sup> Anmerkung: Hinsichtlich des Abrechnungswegs ist stets auf die in der Prüfung festgestellte Angabe (= Abrechnungsweg „nach Prüfung“) abzustellen.

- Abweichungen beim Abrechnungsweg in der Satzart 600, mit Ausnahme der folgenden Konstellationen:
  - Abrechnungsweg „nach Prüfung“ wechselt von 2 auf 1 oder 3 und das Qualifizierungsmerkmal „nach Prüfung“ ist ungleich „G“
    - dieser Sonderfall einer „relevanten Abweichung“, der auf einer Wechselbeziehung der beiden Merkmale „Abrechnungsweg“ und „Qualifizierungsmerkmal“ beruht, setzt die gleichzeitige Änderung des Qualifizierungsmerkmals (von „Gesichert“ auf „0“) nicht zwingend voraus; insofern ist er durch die Prüfung der Angabe zum Qualifizierungsmerkmal nicht bereits notwendigerweise abgedeckt.